

A.: Prüffragen:

**Wann kann eine Maßnahme eine
naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahme sein?**

1. Die Maßnahme hat durch ein Handeln
oder Unterlassen einer sich nach der
Situation aufdrängenden Handlung
direkte positive Wirkung auf Schutzgüter
der naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung
(naturschutzrechtliche „Aufwertung“)?

Ja

→Nein →

keine Kompensation



2. Es besteht abgesehen vom Anlass eines
Eingriffs keine andere öffentlich-rechtliche
Verpflichtung zur Durchführung der
Maßnahme?

Ja

→Nein →

keine Kompensation



3. Die Maßnahme ist zumindest anteilig
selbst finanziert ohne öffentliche
Förderung?

Ja

→Nein →

keine Kompensation

**ggf. in Höhe des
Eigenanteils
anrechnungsfähig,
soweit unten
anrechenbar**



4. Soweit Maßnahmen zur Aufwertung
landwirtschaftlich genutzter Flächen:
Über die gute fachliche Praxis
hinausgehend?

Ja oder

→Nein →

keine Kompensation

keine

landwirtschaftliche
Maßnahme



„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

5. Soweit Maßnahmen zur Aufwertung von Wald einschließlich Nutzungsverzicht:

Über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes hinausgehend?

Ja oder keine forstliche Maßnahme
↓

→Nein→ **keine Kompensation**

6. Entsiegelungen / Rückbau (auch im besiedelten Bereich)?

Nein
↓

→Ja→ **Kompensation**

7. naturnahe Gestaltung einer Eingriffsfläche bei befristetem Eingriff?

Nein
↓

→Ja→ **Kompensation**

8. Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken)?

Nein
↓

→Ja→ **Kompensation**

9. Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten?

Nein
↓

→Ja→ **Kompensation**

10. Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen oder Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind?

Nein
↓

→Ja→ **Kompensation**

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

11. Wiederherstellung von Weinbergs-trockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau? (z.B. Leitarten Reptilien)

Nein

→Ja→

Kompensation



12. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauf Flächen? (z.B. Leitarten Vögel oder Amphibien)

Nein

→Ja→

Kompensation



13. Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

Nein

→Ja→

Kompensation



14. Maßnahmen findet in „Natura 2000“-Gebiet statt?

Nein

→Ja→

Kompensation



15. Soweit auf ackerbaulich **nutzbaren** Flächen (Ackerland und Wechselgrünland außerhalb von Auen, Morstandorten, oder Überschwemmungsgebieten): Wird ackerbauliche Nutzbarkeit beeinträchtigt?

Ja

→nein→

weiter mit Frage 18



16. Soweit auf ackerbaulich **nutzbaren** Flächen (Ackerland und Wechselgrünland außerhalb von Auen, Morstandorten, oder Überschwemmungsgebieten): Ist Fläche für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung?

Nein /

→Ja→

weiter mit Frage 18

Weiß nicht



„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

17. Keine Sonderkulturfläche

und

Ertragsmesszahl pro Ar übersteigt

Durchschnittswert der jeweiligen

Gemarkung nicht

und beträgt höchstens 45?

Nein

→Ja→ **weiter mit Frage 18**



Weiter mit Frage 19

18. Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dient, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren

Nein

→Ja→ **Kompensation**



**Nicht als Ökokonto-Maßnahme
anerkennungsfähig**



19 Derselbe Kompensationszweck kann durch keine Maßnahme in einem „Natura 2000“-Gebiet erreicht werden.

Maßnahme ist als Ausgleichsmaßnahme (keine Ersatzmaßnahme)

dringend notwendig und

durch keine andere

Maßnahme ersetzbar?

(Z.B. Eingrünung eines Objekts im Außenbereich)

Nein

→Ja→ **anrechenbare Kompensation**



**Maßnahme nicht als
Kompensation
anrechenbar**

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

B.:

Prüffragen für die Zuordnung einer „anrechenbaren Kompensationsmaßnahme“ (siehe oben) zu einem Eingriff („zulässige Kompensation“)

Wann findet Kompensation im räumlichen Zusammenhang statt?

Die nachstehenden Ausführungen gelten für Ersatzmaßnahmen! Bei Ausgleichsmaßnahmen i.e.S. kommt es auf den jeweiligen funktionellen Zusammenhang an.

Maßnahme liegt in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe wie Eingriff oder in einer nach der KV „zugeordneten“ anderen anteiligen Haupteinheitengruppe?

Nein

→Ja→ als **Kompensation zulässig**



Maßnahme liegt nur geringfügig außerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Eingriffs („Randlage“)

Nein

→Ja→ als **Kompensation zulässig**



Eingriff liegt nur geringfügig außerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe der Maßnahme („Randlage“)

Nein

→Ja→ als **Kompensation zulässig**



Fläche liegt im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes wie Eingriff?

Nein

→Ja→ als **Kompensation zulässig**



Für einen bestimmten Eingriff nicht als Kompensation zulässig

C.:
Kompensation, Kohärenzsicherung, Management, Artenschutz
– wie passt das zusammen?

Grundsätzlich Anerkennung als ... möglich	(Bestehende Verpflichtung des Landes Hessen)	Kohärenz- sicherungs- maßnahme	Ersatz- maßnahme mit Zusatz- punkten nach KV für Maß- nahme in Natura 2000- Gebiet	Ersatz- maß- nahme
Qualität der Maßnahme				
Gleichlautendes Verbot oder Gebot nach Forst-, Artenschutz- oder anderem Fachrecht	Ja	Nein	Nein	Nein
Gleichlautendes Verbot oder Gebot einer bestehenden Schutzverordnung	Ja	Nein	Nein	Nein
Gewährleistung eines bestehenden günstigen Erhaltungszustands (Verschlechterungsverbot)	Ja	Nein	Nein	Nein
Wiederherstellung eines aktuell nicht bestehenden günstigen Erhaltungszustands	Ja	Nein	Nein	Ja
Entwicklung von aktuell günstigem zu einem hervorragendem Erhaltungszustand	Nein	Ja	Ja	Ja
Entwicklung von Nicht-LRT / Nicht-Habitat zu zusätzlichem LRT oder Habitat	Nein	Ja	Ja	Ja

C: Potentielle Entwicklung von Typen nach KV auf Ackerstandorten in Auen (soweit die standörtlichen Bedingungen dies zulassen und die Anerkennungs Voraussetzungen vorliegen):

Einsaat:

Typ Nr	Typ	Punkte
06.920	Grünlandeinsaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.	16
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), <u>Ansaaten des Landschaftsbaus</u>	21

Weitere **kurzfristige** Entwicklung: nach bis zu 3 Jahren

06.910	Intensiv genutzte	21
(B)	Wirtschaftswiesen	

Weitere denkbare **mittelfristige** Entwicklung nach ca. 3-10 Jahren

06.010	Intensiv genutzte	27
(B)	Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Umgestaltung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	

oder

06.320	Intensiv genutzte	27
(B)	Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	

Weitere denkbare **längerfristige** Entwicklung: nach ca. 10-15 Jahren

06.020	Extensiv genutzte	42
(B)	Feuchtweide (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	

oder

06.310	Extensiv genutzte	44
(B)	Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Extensivierung bestehender geeigneter Frischwiesen)	

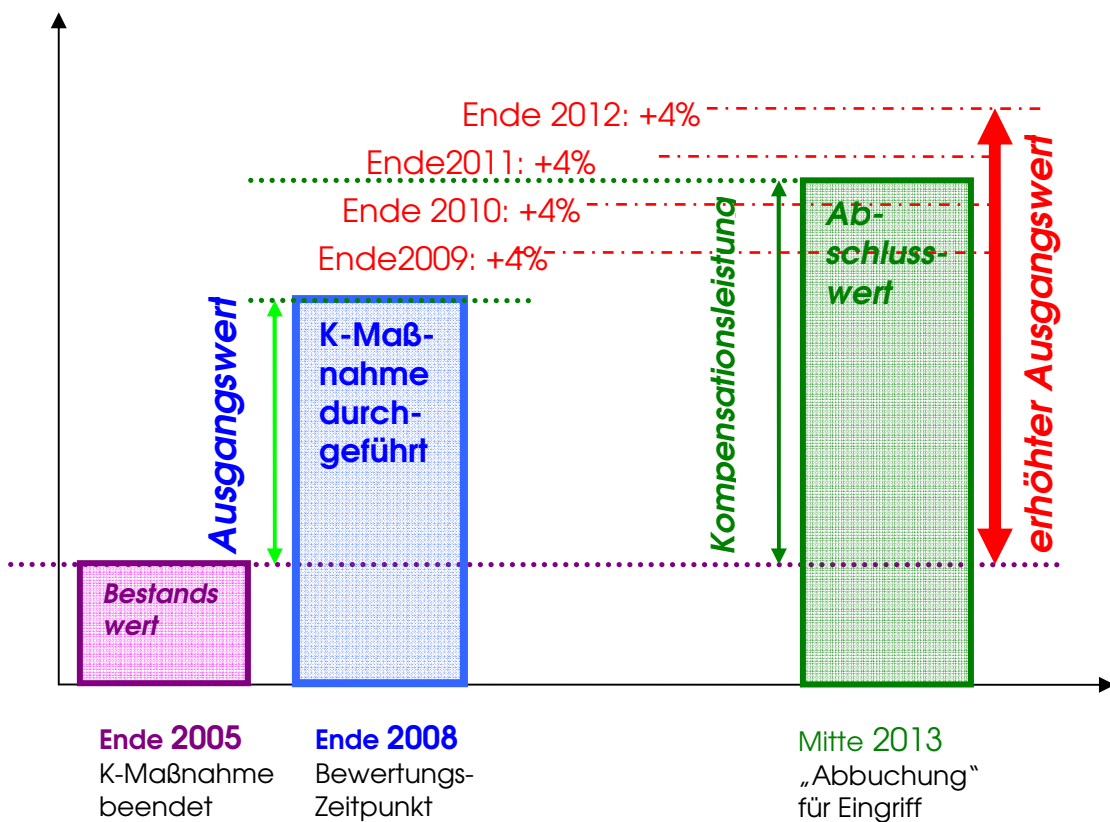
Nach Ansiedlung wertgebenden Arten (z.B. maculinea spec.):
entsprechend Zusatzpunkte

Soweit über das Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets hinausgehend:
entsprechend Zusatzpunkte

D.: Einzelfragen

1. Was bedeuten die Begriffe in § 3 Abs. 3 KV?

(3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung nach den Anlagen 2 und 3 durchzuführen. Als **Kompensationsleistung** anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem **Abschlusswert** und dem **Bestandswert**. Ist die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandswert einer Kompensationsmaßnahme niedriger als der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 vom Hundert erhöhte Ausgangswert, so ist dieser erhöhte Wert maßgeblich; dies gilt nur, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und ihr Ausgangswert mindestens 25 000 Punkte beträgt.



2. In § 1 Abs. 3 der KV ist vorgesehen, Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Wie sieht dies praktisch aus und wie erfolgt die Anrechnung, wenn die Maßnahmen **teilweise** aus öffentlichen Mitteln gefördert werden?

Das Verfahren läuft wie bisher. Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden, können insoweit nicht Kompensation sein (s. auch § 3, Abs. 3, letzter Satz). Die Anrechnung kann dann nur auf den Eigenanteil erfolgen. Die Zahlung der Walderhaltungsabgabe erfolgt wie bisher, an die Forstverwaltung und wird von einer ev. zu zahlenden Ausgleichsabgabe oder einer zu leistenden Ersatzmaßnahme abgezogen.

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird der Kompensationsvorrang in einem „Natura 2000“-Gebiet formuliert. Ist ein Nachweis zu führen, dass der Kompensationszweck nicht in einem „Natura 2000“-Gebiet erreicht werden kann? Wer hat ggf. den Nachweis zu erbringen?

Abweichungen von der o.g. Regel sind vom Antragsteller zu begründen. Sie können sich ergeben, wenn ein funktionaler Ausgleich nur außerhalb von Natura-2000-Gebieten möglich ist. Ein funktionaler Ausgleich hat Vorrang vor Ersatz. Insbesondere aber in Verbindung mit § 6a Abs. 1, Ziff. 4.HENatG dürfen die Schutzvorschriften der Art 12 und 13 der FFH-Richtlinie dem Vorhaben nicht entgegenstehen. D.h. eine Ausnahme (zulässige Abweichung von § 12 nach §16 FFH-RL) ist nur dann möglich, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die (jeweilige) Population trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann. Ein funktionaler Ausgleich ist dann zwingend geboten. Falls für eine Kompensation im funktionalen Zusammenhang mit den durch den Eingriff betroffenen Arten kein Natura-2000-Gebiet vorhanden oder geeignet ist, dann muss dieser Ausgleich außerhalb eines FFH-Gebietes stattfinden.

4. Nach § 2 Abs. 3 sollen Kompensationsmaßnahmen nur auf Flächen durchgeführt werden, die für die ackerbauliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind. Wie ist der Begriff „Fläche“ definiert? Ist Fläche gleich Flurstück oder kann es sich auch um Teilflächen eines Flurstückes handeln?

Fläche ist nicht zwingend gleich Flurstück, es kann aber sein. Für die Ermittlung der EMZ kann hilfsweise auf die Angabe für das Flurstück zurückgegriffen werden.

5. Es besteht das Erfordernis der gemarkungsgenauen Information über die Ertragsmesszahlen. Ist es richtig, dass dies von der HLUg ins Internet gestellt werden soll? Wenn ja, wann und unter welcher genauen Adresse?

Informationen zum Gemarkungsdurchschnitt wurden den Naturschutzbehörden per E-Post zugesandt. Die Information über das konkrete Grundstück hat der Antragsteller vorzulegen, der i.d.R. über entsprechende Angaben verfügt. Ersatzweise können derartige Informationen über das HLUg „FISBO“ ermittelt werden (Ansprechpartner: Dr. Klaus Friedrich oder www.hlug.de/medien/fisbo/bs). Weiter verfügen die Finanzämter über die entsprechenden Angaben und Bewertungskarten.

6. Frage zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der KV in der Bauleitplanung

Durch die KV ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Vorgaben des Baugesetzbuches. Die neue Kompensationsverordnung kann grundsätzlich auch als Verfahren zur Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung herangezogen werden kann. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte bereits zur Ausgleichsabgabenverordnung festgestellt, dass deren Anwendung in der Bauleitplanung keinen Bedenken begegnet. Nach herrschender Meinung darf die Naturschutzbehörde lediglich nicht die Anwendung der KV in der Bauleitplanung fordern. Hiervon unberührt bleibt die Vorgabe des Baugesetzbuchs, dass über die Eingriffe in der Bauleitplanung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden ist. Es ist ausdrücklich politisch erwünscht, dass die KV auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nach Möglichkeit entsprechend Anwendung findet. Die Anwendung der Kompensationsverordnung kann die Erstellung des Umweltberichts erleichtern, aber nicht vollständig ersetzen.

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

7. § 2 Abs. 3 KV: Kriterien für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich nutzbaren Flächen: Muss eine Maßnahme, die diesen Kriterien nicht entspricht auch abgelehnt werden, wenn der Eigentümer/Bewirtschafter die Maßnahme ausdrücklich wünscht?

Ja, soweit nicht eine Abweichung im Rahmen der „soll“-Vorschrift möglich ist oder ein aufgeführter Ausnahmegrund vorliegt. D.h. für die untergeordnete Bedeutung der ackerbaulichen Nutzung muss ein objektiver, allgemeingültiger Tatbestand vorliegen. Die untergeordnete Bedeutung kann nicht lediglich durch die individuelle Situation des Bewirtschafters begründet sein.

8. § 2 Abs. 5 KV: Wie erfolgt eine Funktionssicherung und in welcher Form sind Funktionssicherungsnachweise zu verlangen?

Das hängt von der Art der Maßnahme ab. Dauerhafte Eingriffe erfordern dauerhafte Kompensation. Für Kompensationsmaßnahmen, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, ist diese gemäß § 2 (5) KV i.d.R. mindestens für 30 Jahre sicherzustellen. Nach § 2 (2) Ziffer 6 sind wiederhergestellte Kulturbiotop in ein Nutzungskonzept einzubinden und dadurch dauerhaft zu sichern. Die rechtliche Sicherung erfolgt im Bescheid. Die Agentur soll zukünftig i.d.R. dauerhaft die Pflegeverpflichtung für von ihr verkaufte oder vermittelte Maßnahmen übernehmen (§ 5 (1) Ziffer 3).

9. § 4 Abs. 1 Ziff.3: (geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen) Welche Flächen sind hier gemeint? Gilt dies auch für Flächen nach § 5 Abs.2 Ziff. 10 BauGB

Bei § 4 Abs. 1 Ziff. 3 handelt es sich um Flächen, die vom Verfügungsberechtigten bei der Naturschutzbehörde für einen Flächenpool angemeldet sind. Das Verfahren folgt dem Ökokonto, lediglich die Maßnahme ist noch nicht durchgeführt. Bezüglich des Baurechts gilt der Grundsatz, dass das Baurecht grundsätzlich eigenen Regeln folgt. Im FNP dargestellte potentielle Kompensationsflächen stellen nur geeignete Suchräume dar. Sie werden erst im Bebauungsplan hinreichend konkretisiert. Für die Aufnahme in das Register muss die Naturschutzbehörde die fachrechtliche Geeignetheit der Fläche bestätigen.

10. Frage zu § 1 (3): Anrechnung von Kompensationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften (Ersatzaufforstung/Walderhaltungsabgabe): Sind Auflagen zur Holzartenwahl erforderlich/ zulässig

Ersatzaufforstungen sind anzurechnen soweit sie nicht selbst als Eingriff anzusehen sind. Nach Naturschutzrecht können z.B. bestimmte Baumarten oder ein bestimmter Waldrandaufbau gefordert werden. Die Naturschutzbehörde hat dann die Höhe der Aufwertung nach KV zu bewerten. Die Walderhaltungsabgabe nimmt die Forstverwaltung ein. Geplante Ersatzmaßnahmen oder die Ausgleichsabgaben werden entsprechend korrigiert. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere mit der Zielsetzung Artenschutz, sind immer in vollem Umfang durchzuführen. Sie können nicht durch Ersatzaufforstungen oder die Walderhaltungsabgabe reduziert werden.

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

11. Frage zu § 2 (4) Satz 2: Warum darf nur in besonderen Fällen eine über die Eintragung im Natureg gem. § 19 HENatG hinausgehende Sicherung gefordert werden?

NATUREG soll – soweit Eintragungen erfolgt sind - zukünftig „öffentlichen Glauben“ genießen. Soweit die Beeinträchtigung der Kompensation wiederum Eingriff ist (z.B. Waldrodung) ist eine dingliche Sicherung entbehrlich. Verstöße gegen durch den Genehmigungsbescheid festgelegte Verpflichtungen können auch ohne grundbuchrechtliche Sicherung geahndet werden (OWI-Tatbestand). Im Wald ist die Möglichkeit der grundbuch-rechtlichen Sicherung außerdem i.d.R. wegen der großen Flurstücke nicht mit einem eindeutigen Flächenbezug, es sei denn durch teure Neuvermessung, möglich.

Probleme: Verstöße gegen durch den Genehmigungsbescheid festgelegte Verpflichtungen könnten ggf. gegenüber einem gutgläubigen Erwerber schwer geahndet werden, soweit die Verpflichtungsänderung der normalen Genehmigung bedarf. Diesbezüglich könnte bereits die in verschiedenen hessischen Kreisen durchgeführte Eintragung in das Baulastverzeichnis ins Leere laufen, wenn bei Grundstücksverträgen seitens des Notars nur das Grundbuch eingesehen wird. Andererseits: Die Benutzung eines zugelassenen Autos kann unzulässig sein, wenn es Mängel aufweist, die dem Fahrer hätten bekannt sein müssen. Auch im Artenschutz schützt der gutgläubige Erwerb nicht vor der Einziehung. In der Regel wird es sich bei der Anerkennung / Anrechnung / Festlegung einer Kompensationsmaßnahme um einen dinglich wirkenden Verwaltungsakt handeln. Insofern kann auch vom gutgläubigen Erwerber die Wiederherstellung des Kompensationszustands gefordert werden (Vergleich: Gartenhütte ohne Baugenehmigung). Wer eine Kompensationsmaßnahme veräußert, ohne den Erwerber über diese Eigenschaft zu informieren, kann ggf. eine strafbare Betrugshandlung verwirklichen. Wer eine als Kompensation begründete Ackerfläche an einen Landwirt veräußert, der die Fläche umbrechen will, kann als mittelbarer Täter herangezogen werden (vgl. Karlsruher Kommentar zum OwiG Rn. 87ff zu § 14). Zudem können zivilrechtliche Forderungen gegen den Veräußerer geltend gemacht werden.

12. Frage zu § 3 (1), Satz 1: Besteht auf die Einbuchung einer Maßnahmen auf das Ökokonto ein Rechtsanspruch?

Ja. Die Entscheidung über die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Mit Rechtsbehelf ist die Rechtsbehelfsfrist auf einen Monat beschränkt, ohne Rechtsbehelf besteht sie für ein Jahr.

13. § 2 Abs. 3 KV: Muss eine Maßnahme, die diesen Kriterien nicht entspricht auch abgelehnt werden, wenn der Eigentümer/Bewirtschafter die Maßnahme ausdrücklich wünscht?

Ja, soweit nicht eine Abweichung im Rahmen der „soll“-Vorschrift möglich ist oder ein aufgeführter Ausnahmegrund vorliegt

14. Nach § 2 Abs. 3 KV sollen Kompensationsmaßnahmen nur auf Flächen durchgeführt werden, die für die ackerbauliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind. Ist „Fläche“ = Flurstück oder größer oder kleiner? Für welche „Fläche“ wird die EMZ hergeleitet?

„Fläche“ kann größer, gleich oder kleiner Flurstück sein. Für die Ermittlung der EMZ kann hilfsweise auf die Angaben für ein Flurstück oder auf die z.T. beim HLUG oder

ansonsten bei der Finanzverwaltung vorhandenen Schätzkarten zurückgegriffen werden.

15. § 2 Abs. 5 KV: Wie erfolgt eine Funktionssicherung und in welcher Form sind Funktionssicherungsnachweise zu verlangen?

Das hängt von der Art der Maßnahme ab. Eine Entsiegelung oder ein Rückbau bedürfen möglicherweise keiner Funktionssicherung; eine Entbuschung zur Revitalisierung eines Trockenrasens bedarf der Funktionssicherung.

16. § 4 Abs. 1 Ziff.3 (geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.):
Welche Flächen sind hier gemeint? Gilt dies auch für Flächen nach § 5 Abs.2 Ziff. 10 BauGB

Es handelt sich nur um Flächen, die vom Verfügungsberechtigten bei der Naturschutzbehörde für einen Flächenpool angemeldet sind. Das Verfahren folgt dem Verfahren beim Ökokonto, lediglich die Maßnahme ist noch nicht durchgeführt.

17. § 1 Abs. 2 KV legt in Anlehnung an das BNatSchG die Rangfolge *Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz, Abwägung, Ausgleichsabgabe* fest. Dies entspricht aber nicht dem geltenden HENatG (§§ 6a und 6b), in dem die Prüfungsfolge *Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Abwägung, Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgabe* festgelegt ist.
- Welche Regelungen sind derzeit maßgeblich?
- Ist der Unternehmer nach derzeitiger Rechtslage verpflichtet, Ersatzmaßnahmen anzubieten?

Die KV berücksichtigt bereits die Rechtslage des Bundes. Da die Regelungen des HENatG kurzfristig novelliert und an das Bundesrecht angepasst werden, ist dies fallweise zu entscheiden. In der Regel hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen anzubieten. Die Fälle, bei denen diese Frage aber eine praktische Bedeutung entfalten könnten, sind relativ selten.

18. Sind die Regelungen der Anlagen 2 und 3 KV lediglich bei der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen für die Aufnahme in das Ökokonto maßgeblich, nicht aber im Zusammenhang mit einer Eingriffsgenehmigung?

Die Regelungen sind – wie aus dem gesamten Kontext entnommen werden kann – für die Gesamtkompensation eines jeden Eingriffs anzuwenden.

19. Sofern die Anlagen 2 und 3 KV auch im Rahmen einer Eingriffsgenehmigung zu beachten sind, gelten die Regelungen der Anlagen 2 und 3 dann nur für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen? Oder sind die in Anlagen 2 und 3 enthaltenden Regelungen auch für die Bewertung eines Eingriffs zwingend anzuwenden, wofür im Hinblick auf Anlage 2 der Regelungsgehalt der einzelnen Ziffern sprechen würde (Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 sprechen z.B. von zeitlich befristeten Eingriffen und „Umfang der Beeinträchtigung“)?

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

Da die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen zwingend die Bewertung der Beeinträchtigungen voraussetzt, können beide Teile nicht gesondert betrachtet werden.

20. Was bedeutet „Bemessung des Kompensationsumfangs“ gemäß § 1 Abs. 3 KV? Ist damit der Kompensationsbedarf gemeint, der sich infolge eines Eingriffs ergibt?

Damit ist die Ermittlung des Umfangs, aber nicht der Art der Kompensationsmaßnahmen gemeint. Die Herleitung einer Ausgleichsmaßnahme nach funktionalen Grundsätzen bleibt insoweit unberührt, nicht aber die Bemessung des Umfangs.

21. Ist ein vorübergehender Eingriff i.S. des § 1 Abs. 3 KV gleichzusetzen mit einem zeitlich befristeten Eingriff i. S. der Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV?

Ja

22. Stellt Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV die Konkretisierung zu der in § 1 Abs. 3 KV geforderten Minderung dar?

Dies ist eine Konkretisierung, aber nicht abschließend.

23. Ist Ziffer 4.3.3 der Anlage 2 KV die Konkretisierung zu § 1 Abs. 3 KV? Dürfen dabei Sekundärlebensräume auch auf Dauer entstehen?

Dies ist eine Konkretisierung, aber nicht abschließend; Sekundärlebensräume dürfen auch auf Dauer entstehen, soweit dies fachlich sinnvoll ist.

24. Wie erfolgt eine mindernde Berücksichtigung?

ggf. Zuschlag oder Abschlag

25. § 1 Abs. 3 Satz 2 KV gibt vor, dass Kompensationsverpflichtungen nach anderen Vorschriften auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen sind. Sind Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften selbst dann zwingend anzurechnen, wenn sie nicht die Anforderungen an eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme erfüllen? Kann dies so weit gehen, dass am Ende überhaupt keine naturschutzrechtliche Kompensation mehr durchgeführt werden muss?

Eine derartige Unterstellung ist sehr theoretisch und in der Praxis eher unwahrscheinlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. ein Ausgleich zusätzlich nach anderen naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften (z.B. NATURA 2000, Biotopschutz) zusätzlich erforderlich ist. Sollte aber z.B. eine Aufforstungsmaßnahme selbst einen Eingriff darstellen, aber forstrechtlich als Ersatzaufforstung angerechnet werden, kann sie das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit nicht mindern, da sich dessen Umfang nach der KV bemisst.

26. Setzt die Anrechenbarkeit eine Bewertung der Maßnahmen nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 voraus oder werden die Aufwendungen einer theoretisch fälligen Ausgleichsabgabe gegenübergestellt?

Die Anrechnung von Kostenäquivalenten ist abschließend in der KV geregelt.

27. Welche „anderen Vorschriften“ enthalten noch Kompensationspflichten für Eingriffe?

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

z.B. Forstrecht (Ersatzaufforstung) Achtung: Nach Naturschutzrecht können z.B. bestimmte Baumarten oder ein bestimmter Waldrandaufbau gefordert werden.

28. An wen richtet sich die Verpflichtung nach § 1 Abs. 4 KV: an die Eingreifer oder an die das Ökokonto führende Behörde?

Insbesondere an die anerkennende Naturschutzbehörde sowie insbesondere an die „abrechnende“ Genehmigungsbehörde bei der Eingriffszulassung. Indirekt entfaltet dies auch eine Wirkung für den Eingreifer.

29. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 KV ist eine Kompensationsmaßnahme in einem „Natura 2000 Gebiet“ einer Maßnahme außerhalb eines solchen Gebietes vorzuziehen, wenn dadurch derselbe Kompensationszweck erreicht werden kann. Handelt es sich um eine Verpflichtung, die der Eingreifende (in unserem Fall der Unternehmer) in Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 und 2 KV bestehenden Verpflichtungen zwingend bei der Planung/Durchführung seiner Kompensationsmaßnahmen zu beachten hat?

Ja; der Prüfschritt ist abzarbeiten

30. Kann die Behörde (wenn ja welche?) unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 KV eine vom Unternehmer vorgeschlagene Maßnahme, die ansonsten den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme entspricht, ablehnen und verlangen, dass eine andere Maßnahme in einem NATURA 2000 Gebiet durchgeführt werden muss.

Die Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde; können im Rahmen der Ermessensausübung keine triftigen Gründe für die Durchführung von Maßnahmen außerhalb des NATURA 2000-Gebiets benannt werden, muss die Maßnahme abgelehnt und ggf. eine andere Kompensation gefordert werden.

31. Wie ist zu verfahren, wenn der Unternehmer sich weigert?

Lehnt der Verursacher des Eingriffs es ab, die Kompensation nach Maßgabe der KV zu gestalten und die Kompensationsplanung kann deshalb nicht anerkannt werden, ist zu prüfen, ob das Vorhaben nach den Maßstäben der Eingriffsregelung zugelassen werden darf.

32. Wie ist das Verhältnis von § 2 Abs. 4 Satz 2 KV zu § 6b Abs. 4 Satz 1 HENatG? Ist die Eintragung in das Register die in § 6b Abs. 4 HENatG angesprochene „*rechtliche Sicherung*“? Was sind „*besondere Fälle*“?

Der Eintrag in das Register ist eine solche rechtliche Sicherung, da mit dem Eintrag ein öffentlicher Glaube entsteht, der zur Anwendbarkeit der Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift des § 43 Abs. 2 HENatG führt. Ein besonderer Fall kann vorliegen, wenn z.B. Regelwerke des Bundes eine dingliche Sicherung fordern. Ansonsten Ermessensausübung.

33. Nach § 7 Abs. 2 KV kann die Behörde auf Unterlagen verzichten, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten. Stellt dies eine Möglichkeit dar, Eingriffe zu bewerten, OHNE die Bewertungsregeln der Kompensationsverordnung anwenden zu müssen?

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

Oder ist auch hier eine Bewertung nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 der KV erforderlich?

Nein. Es ist regelmäßig eine Bewertung nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 durchzuführen.

34. Wann beginnt ein „behördlich geleitetes Verfahren“ i.S. des § 8 Abs. 1 KV?
Einzelfallentscheidung. Z.B. nach Durchführung des Scopings in einem UVP-Verfahren, soweit dies maßgeblich die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans prägt.

35. Bei der Anlage 2 fehlt die Ziffer 1.1. Ist dies ein Redaktionsversehen?
ja (übrigens schon in der AAV ;-))

36. Wann kann die Grundbewertung zu einer offenbar falschen oder erheblich unvollständigen Bewertung führen (Ziffer 2.1 Satz 1 der Anlage 2)? Bezieht sich die Möglichkeit, Zusatzbewertungen durchzuführen, nur auf die in Ziffer 2.2. genannten Beurteilungsgrößen?

Wie bisher in der AAV auch (z.B. Vorkommen nicht an den Biotoptyp gebundener streng geschützter Arten)

37. Nach welchen Kriterien ist die Zusatzbewertung durchzuführen, d.h. welche Arten und Flächengrößen sind da maßgeblich, z.B. bei Zerschneidung oder Klimawirkungen?

Gutachtliche Einzelfallentscheidung wie bisher.

38. Welche Fälle sind mit Ziffer 2.2.5 der Anlage 2 gemeint?

Wie bisher in der AAV auch (z.B. Vorkommen nicht an den Biotoptyp gebundener streng geschützter Arten)

39. Ziffer 4. der Anlage 2 KV ermöglicht nach dem Wortlaut, in den dort genannten Sonderfällen für Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen eine „abweichende Berechnung der Ausgleichsabgabe“ oder des „Wertes der Kompensationsmaßnahme“. In Ziffer 4.2 der Anlage 2 wird aber ermöglicht, abweichend von den Nrn. 1 und 2 den „Umfang der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft“ zu errechnen. Auch Ziffer 4.3.2 enthält Regelungen im Hinblick auf den „Umfang der Beeinträchtigung für die Dauer des Eingriffs“. Kann davon ausgegangen werden, dass die Überschrift nicht die gesamten, in Ziffer 4. genannten Sonderfälle umfasst und ihr insofern auch keine rechtliche Relevanz zukommt?

Da die jeweiligen Sachverhalte in einem unauflösbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen, ist eine Differenzierung nicht sinnvoll.

40. Gilt die Berechnung nach Ziffer 4.3.2 (100 Jahre) der Anlage 2 KV für jeden einzelnen Abschnitt oder für das Gesamtvorhaben?

Das kommt darauf an, wie der Plan gemacht ist und ob die behördliche Zulassung abschnittsweise oder insgesamt erfolgt.

41. Da mit Abbauvorhaben verbundene Eingriffe in der Regel zumindest in Abschnitten innerhalb von 100 Jahren beendet sind, dürfte nach Ziffer 4.3.1 Satz 2 Anlage 2 KV immer die Ziffer 4.3.2 maßgeblich sein (d.h. es handelt sich

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

in der Regel um einen zeitlich befristeten Eingriff). Es wäre hilfreich, die diversen (Sonder)Regelungen, die für die Bewertung von Abbauvorhaben eine Rolle spielen, anhand eines Berechnungsbeispiels darzustellen.

Insbesondere stellen sich dabei folgende Fragen:

Dafür wird es Fortbildungsveranstaltungen geben.

42. Wie sind Flächen (z. B. Abbauabschnitte in Tagebauen) zu bewerten, die zwar Bestandteil der Planunterlagen sind, in die aber erst in 50 Jahren (z. B.) für eine Dauer von knapp 40 Jahren eingegriffen werden soll? Wie ist die Bewertung dann konkret vorzunehmen, da über sie ja bereits zum Zeitpunkt „0“ entschieden werden muss?

In diesen Fällen ist eine abschnittsweise Zulassung anzustreben.

43. Kann nach der Ziffer 4.3.2 der durch ein Abbauvorhaben hervorgerufene Eingriff allein dadurch als ausreichend kompensiert angesehen werden, wenn die Berechnung nach Maßgabe der Ziffern 4.3.2 bis 4.3.3 ergibt, dass außer den geplanten Maßnahmen auf den in Anspruch genommenen Flächen kein weiterer Ausgleich erforderlich ist? Ziffer 3.1 der Anlage 4 jedenfalls könnte hierfür sprechen, weil danach nur Maßnahmen zum Schutz von Naturbestandteilen während der Bautätigkeit und des Betriebes gefordert werden, die für sich genommen aber keine Kompensationsmaßnahmen sondern Vermeidung bzw. Minimierungsmaßnahmen darstellen. Nach § 6a Abs. 3 HENatG muss es aber möglich sein, dass für den Eingriff die Kompensation ausschließlich auf der Fläche erfolgen kann.

Theoretisch ja, wenn der Voreingriffszustand der Eingriffsfläche nur einen sehr geringen naturschutzfachlichen Wert hat; es ist aber kaum wahrscheinlich.

44. Nach Ziffer 4.3.3. sind bei zeitlich befristeten Eingriffen Sekundärlebensräume, die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehen, zu berücksichtigen. Sind damit nur temporär bestehende Lebensräume während des Eingriffs gemeint oder fallen auch Sekundärlebensräume hierunter, die auf Dauer entstehen sollen?

beides

45. Wie kann Kompensation unter Berücksichtigung von Wanderbiotopen/Sekundärbiotopen in Tagebauen zum Zeitpunkt der Genehmigung ermittelt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung auf bis zu 100 Jahre Laufzeit schlecht absehbar ist (sind Zwischenbilanzierungen möglich?)

Bei abschnittsweiser Bilanzierung und entsprechenden Öffnungsklauseln in den Bescheiden ja (vgl. VwVfG)

46. Nach Ziffer 4.3.3 sind insbesondere Sekundärlebensräume für besonders geschützte Arten entsprechend der Dauer ihrer Existenz zu berücksichtigen. Wessen Existenz ist gemeint: der geschützten Art oder des Lebensraumes? Wenn die Art gemeint ist, wie ist deren Existenz anzurechnen: real oder potentiell? Und wie soll dies dann zum Zeitpunkt der Antragstellung schon abgesehen werden?

Das kommt auf den Einzelfall an.

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

47. Wie kann unter Anwendung der Kompensationsverordnung z. B. das Sekundärbiotop „Brutbiotop für Wanderfalke/Uhu“ angerechnet werden. Welche Fläche ist zugrunde zu legen? Welcher Biotoptyp nach KV ist hierfür anzusetzen?

Zusatzbewertung für den Horstbereich und dessen Umgebung.

48. Warum bezieht sich Ziffer 4.3.4 Anlage 2 KV nur auf die Neufestsetzung von Ersatzmaßnahmen, nicht aber auf die Neufestsetzung von Ausgleichsmaßnahmen? Können nur Ersatz-, nicht aber Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden?

Dies ergibt sich aus den Vorgaben des BNatSchG! Zu diesem Zeitpunkt ist der Ausgleich i.d.R. schon erfolgt.

49. Sind damit nur Ersatzmaßnahmen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen gemeint?

Nein.

50. In Ziffer 4.3.4 Satz 1 Anlage 2 ist geregelt, dass die Vorschriften über das Wiederaufgreifen des Verfahrens entsprechend anzuwenden sind. Handelt es sich um eine Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung?

Es ist – auch wenn es sich um einen im zivilrechtlichen Zusammenhang geläufigen Begriff handelt – eine Rechtsgrundverweisung.

51. Ist Ziffer 4.3.4 der Anlage 2 KV sowohl zugunsten wie auch zu Lasten des Unternehmers anwendbar? Wenn ja, hat der Unternehmer –sofern es sich um eine Rechtsgrundverweisung handelt- nach § 51 Abs. 1 HVwVfG nur unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens und einer entsprechenden Neubewertung und im Übrigen nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (vergleiche § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 HVwVfG)?

Es empfiehlt sich, zur Vermeidung dieser Fragestellungen im Bescheid entsprechende Fortschreibungsklauseln aufzunehmen.

52. Stellt der Verweis in Ziffer 4.3.4 Satz 2 Anlage 2 eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Behörde dar, den Umfang der Ersatzmaßnahmen neu festzusetzen oder sind hier grundsätzlich die Regelungen über die (Teil)Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 HVwVfG) oder eine andere Ermächtigungsgrundlage (z.B. naturschutzrechtliche Anordnung) einschlägig?

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des HVwVfG.

53. Sofern § 49 HVwVfG anwendbar ist, handelt es sich bei dem Verwaltungsakt, mit dem der Eingriff genehmigt wurde, um einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, der nur unter den in § 49 Abs. 2 genannten Gründe teilweise widerrufen werden kann? Macht sich dann die Behörde in bestimmten Fällen entschädigungspflichtig? (§ 49 Abs. 6 HVwVfG)?

Es handelt sich in der Regel (abschnittsweise Realisierung des Vorhabens) um eine Neubestimmung des noch ausstehenden Kompensationsteils. Damit stellt sich die Frage nicht.

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

54. Ist es rechtlich möglich (und macht es nicht mehr Sinn), den Unternehmer im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen unter Berufung auf Ziffer 4.3.4 in dem Bescheid zu verpflichten, in bestimmten Abständen Bilanzierungen vorzulegen und sich für den Fall, dass die Voraussetzungen der Ziffer 4.3.4 vorliegen, die Neufestsetzung vorzubehalten? Kann dies mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG (Auflagenvorbehalt) oder mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG (Widerrufsvorbehalt) begründet werden? Letzteres hätte zur Konsequenz, dass zumindest keine Entschädigungspflicht nach § 49 Abs. 6 HVwVfG besteht.

Wenn soweit eine solche abschnittsweise Bilanzierung möglich ist, ohne die Gesamtkompensation und damit die Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung zu gefährden, ist ein solches Verfahren – einschließlich der damit verbundenen Abschnittsbildung für die Zulassung – insbesondere bei sehr langfristigen Zulassungen vorzuziehen.

55. Nach Absatz 2 der Anlage 3 sind die mit „B“ gekennzeichneten Nutzungstypen regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen. Sind auch Fälle denkbar, wo diese Verpflichtung nicht besteht?

Man soll nie nie sagen... aber sehr unwahrscheinlich.

56. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KV kann jede Person die Eintragung auf einem Ökokonto verlangen, wenn vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden sollen oder wenn eine Fläche für solche Zwecke bereitgestellt werden soll. Setzt der § 3 Abs. 1 Satz 1 KO den Bezug zu einem später geplanten Eingriff voraus?

Nein.

57. Wie ist das Verhältnis von § 6b Abs. 5 HENatG zu § 3 Abs. 1 Satz 1 KV? Während nach § 6b Abs. 5 HENatG nur eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme in Betracht kommt, kann nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 KV die Einbuchung von Kompensationsmaßnahmen verlangt werden, die ja nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind. Kann auch jemand nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KV die Einbuchung von Ausgleichsmaßnahmen verlangen? Oder ist der Begriff „Kompensationsmaßnahmen“ im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 KV anders auszulegen?

Ausgleich kann etwas nur sein, wenn man die Beeinträchtigung kennt. Insofern ist es denkbar, eine als vorlaufende Ersatzmaßnahme konzipierte Maßnahme zum Zeitpunkt der Anrechnung auf den Eingriff auch als Ausgleich anzuerkennen, sofern und soweit dann ein funktioneller Zusammenhang hergeleitet werden kann. (Dies wäre auch der Rechtsgedanke, der den Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugrunde liegt.)

58. Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KV gilt Satz 1 entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme. Insofern gilt nach dem Wortlaut für die Anerkennung von Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen eingebucht sind, die Anerkennungsverpflichtung des Satzes 1. Wie steht diese Regelung im Verhältnis zu § 3 Abs. 4 Satz 3 KV? Kann die Naturschutzbehörde für den Ausgleich anerkannte und im Ökokonto einbuchte Flächen im Rahmen der nach Satz 3 vorgesehenen Beteiligung ablehnen?

„FAQ's“ zur Kompensationsverordnung

Häufige Fragen zur Kompensationsverordnung

Wenn sie als Ausgleich nicht funktioniert ja. Aber nicht als Ersatz – dem Grunde nach. Über die Höhe des Wertes kann durchaus gestritten werden.

59. Kann die Naturschutzbehörde die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme mit Verweis auf „fachlich besser geeignete“ Maßnahmen verweigern?

Solange die beantragte Maßnahme selbst ansonsten rechtlich zulässig ist, hat die Naturschutzbehörde keine Verwerfungsbefugnis. Führt die begehrte Maßnahme selbst zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (nicht nur von Potentialen), so könnte sie insofern abgelehnt werden, als mit ihr keine Aufwertung im naturschutzrechtlichen Sinn bewirkt wird.

60. Können umweltschonende Maßnahmen wie Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen etc. als Kompensation angerechnet werden?

Wie bisher nein, da die bundesrahmenrechtlichen Bedingungen unverändert sind.

61. Kann die Neuanlage von Dachbegrünungen als Kompensation angerechnet werden?

Vorhaben wird nach § 34 BauGB zugelassen, bei dem in der Umgebung bereits Gebäude mit Dachbegrünung stehen	nein.
Die Dachbegrünung ist bereits Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan	nur im Rahmen der B-Plan-internen Abwägung.
Dachbegrünung ist weder in einem B-Plan festgesetzt noch in der Umgebung häufig	Dachbegrünung kann Ersatzmaßnahme sein.